

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 173/13 B

L 14 R 492/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 R 825/11 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2013 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 15.2.2013 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf rentenwertsteigernde Berücksichtigung des Zeitraums vom 7.7. bis 31.8.1975 als Anrechnungszeit im Sinne einer sogenannten unvermeidbaren Zwischenzeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 25.6.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6 Er hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob die Rechtsprechung über unvermeidbare Zwischenzeiten, die, sofern die weiteren durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorliegen, demnach als Anrechnungszeiten wegen Schul-, Hochschul- oder Fachschulzeiten anzuerkennen sind, auch dann gilt, wenn die erste Ausbildungszeit bereits vor Beginn des Gesamtleistungszeitraumes - nach geltendem Recht ab Vollendung des 17. Lebensjahres - zurückgelegt wurde und dem Grunde nach eine Anrechnungszeit in dem genannten Sinne wäre".
- 7 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage im vorgenannten Sinne formuliert hat. Selbst wenn die Frage in dem Sinne



zu verstehen wäre, ob eine "unvermeidbare Zwischenzeit" im Sinne der Rechtsprechung des BSG auch dann vorliegt, wenn der erste Ausbildungsabschnitt nur deshalb kein Ausbildungs-Anrechnungszeittatbestand iS des § 58 Abs 1 S 1 Nr 4 SGB VI ist, weil der Betroffene das gesetzliche Mindestalter unterschritten hat, hat der Kläger deren (weitere) Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend aufgezeigt.

- 8 Klärungsbedürftig ist eine Frage, wenn sich deren Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Zwar weist der Kläger darauf hin, dass die von ihm in der Beschwerdebegründung zitierten Entscheidungen des BSG über unvermeidbare Zwischenzeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten "ausschließlich Fälle nach Vollendung des 17. bzw. 16. Lebensjahres" betreffen. Allein hieraus folgt jedoch nicht schon die (weitere) Klärungsbedürftigkeit der gestellten Frage. Denn insoweit verkennt der Kläger, dass eine Rechtsfrage, auch wenn sie vom BSG im konkreten Einzelfall noch nicht entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergibt (*stRspr*, vgl nur *Senatsbeschlüsse vom 21.1.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG vom 29.11.2012 - B 9 V 49/12 B - Juris RdNr 5*).
- 9 Bereits aus den von dem Kläger zitierten BSG-Urteilen und auch aus seinem Beschwerdevortrag ergibt sich aber, dass nach den "durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen" maßgebend für die Annahme einer rentenrechtlich relevanten unvermeidbaren Zwischenzeit stets ist, dass diese Zeit von zwei Ausbildungsabschnitten umgeben ist, wovon der erste Ausbildungsabschnitt ein Anrechnungszeittatbestand gemäß § 58 Abs 1 S 1 Nr 4 SGB VI sein muss; diesem muss ein weiterer, vom Ausbildungsziel gesehen notwendiger Ausbildungsabschnitt folgen, der (auch) den Tatbestand einer rentenrechtlichen Zeit erfüllen muss und nach dessen Beendigung erst der Weg ins Berufsleben und damit die Aufnahme einer regelmäßig in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtigen Berufstätigkeit eröffnet wird (*stRspr*, vgl zB *BSG vom 24.10.1996 - SozR 3-2600 § 58 Nr 8 S 45; BSG vom 31.3.1992 - BSGE 70, 220, 222 = SozR 3-2600 § 252 Nr 1 S 3*).
- 10 Dies ist aber beim Kläger nach eigenem Vortrag schon nicht der Fall. Denn nach § 58 Abs 1 S 1 Nr 4 SGB VI in der hier maßgeblichen Fassung sind Anrechnungszeiten nur bzw ausschließlich Zeiten, in denen der Versicherte nach Vollendung des 17. Lebensjahres ua eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht hat. Der nach dem Beschwerdevorbringen als erster Ausbildungsabschnitt überhaupt nur in Betracht kommende Hauptschulbesuch des Klägers endete jedoch vor Vollendung seines 17. Lebensjahres und ist somit von Gesetzes wegen an sich schon kein Anrechnungszeittatbestand wegen schulischer Ausbildung.



- 11 Soweit der Kläger mit seiner Frage darauf abzielt, dass der erste Ausbildungsabschnitt lediglich "dem Grunde nach" eine Anrechnungszeit sei, hätte er sich mit der zitierten Rechtsprechung über die rentenrechtliche Anerkennung unvermeidbarer Zwischenzeiten auseinandersetzen müssen, wonach eine zwischen zwei Ausbildungsabschnitten liegende "unvermeidbare Zwischenzeit" noch der vorausgegangenen rentenrechtlich relevanten Ausbildungszeit zugerechnet wird. Dies wäre schon deshalb geboten gewesen, weil das geltende Recht eine Ausbildungszeit vor dem 17. Lebensjahr nicht - wie in der gestellten Frage unterstellend formuliert - "dem Grunde nach" als Anrechnungszeit gemäß § 58 Abs 1 S 1 Nr 4 SGB VI anerkennt.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

